OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851533/5/MS

Datum:
Linz, 23. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des U M, x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. November 2020, GZ: BHVBGe-2020-530956, betreffend die Untersagung des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. November 2020, GZ: BHVBGe-2020-530956, wurde Herrn U M (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Ausübung des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ im Standort x, x, x mangels Vorliegen der Voraussetzungen untersagt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 4. Dezember 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail am 29. Dezember 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, die Genehmigung für die Ausübung des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“, zu erteilen.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:

„Im untersagenden Bescheid wurde behauptet, dass die Gewerbeberechtigung untersagt werden müsse, da ich mich rechtswidrig in Österreich aufhalte. Dies entspricht nicht der Tatsache, da ich eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 (weiße Asylkarte) habe, die meinen Aufenthalt bis zur Entscheidung im Verfahren hinsichtlich meines Antrages auf internationalen Schutz legitimiert.

Die Behörde führt aus, dass sie der Überzeugung sei, dass die Gewerbeanmeldung lediglich ein Mittel sei, um eine eventuelle Ausweisung zu verhindern.

Diese Annahme entspricht keinesfalls der Wahrheit, ich würde nur gerne für meinen Lebensunterhalt aufkommen, und ist dies im Rahmen einer Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Abs. 1 GewO 1994 auch für ausländische natürliche Personen möglich, solange sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, einen Aufenthaltstitel haben. Wie erwähnt habe ich diesen bis zur Entscheidung im Verfahren hinsichtlich meines Antrages auf internationalen Schutz, im Sinne einer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005.“

Mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die Abweisung der ggst. Beschwerde als unbegründet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich zweifelsfrei folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:

Der Beschwerdeführer meldete mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ im Standort x, x, x an.
Der Anmeldung war eine Kopie einer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 mit der Kartennummer: 171342659-002, lautend auf den Beschwerdeführer mit Angabe des Geburtsdatums, x, und der Staatsangehörigkeit Türkei angeschlossen.
Auf der Kartenrückseite wurde vermerkt, dass diese Karte zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet dient und wurde als Ausstellungsdatum der 11. Dezember 2017 vermerkt.

Ein vom Beschwerdeführer am 16. Juli 2010 gestellter Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 8. September 2011, Zl 1006.242-BAW, abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Ihren Heimatstaat Türkei nicht zugesprochen. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Türkei verfügt.
Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Asylgerichtshofes vom 22. November 2012, Zl E10 421575-1/2011/33E, als unbegründet abgewiesen und erwuchs am 07. Dezember 2012 der oben genannte Bescheid in Rechtskraft II. Instanz.
Am 14. Juni 2014 wurde die Behandlung der Beschwerde vom Verfassungsgerichthof abgelehnt.
Ein vom Beschwerdeführer am 1. Dezember 2017 neuerlich gestellter Antrag auf internationalen Schutz wurde ebenso abgewiesen (Bescheid vom 31.10.2019) und ist aktuell im Stande der Beschwerde.
Der Beschwerdeführer verfügt seit 7. Dezember 2012 über eine rechtskräftige Ausweisung (Rückkehrentscheidung).
Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde abgewiesen. Auch aus diesem Verfahren liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung in die Heimat Türkei vor (Rechtskraft 13. Juni 2019).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere der Kopie der „weißen-Karte“, die der Gewerbeanmeldung angeschlossen war sowie der Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, die von der belangten Behörde eingeholt und dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der

Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 14 Abs. 1 GewO dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 51 Abs. 1 AsylG ist einem Asylwerber, dessen Verfahren zuzulassen ist und dem ein Aufenthaltsrecht gemäß § 13 Abs. 1 zukommt, eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen. Die Karte ist bis zu einer durchsetzbaren Entscheidung, zur Einstellung oder zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gültig.

Gemäß § 51 Abs. 2 AsylG dient die Aufenthaltsberechtigungskarte dem Nachweis der Identität für Verfahren nach diesem Bundesgesetz und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Nach Beendigung des Verfahrens oder bei Verlust des Aufenthaltsrechts ist die Aufenthaltsberechtigungskarte vom Fremden dem Bundesamt zurückzustellen.

§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO beinhalten Regelungen über die Gewerberechtsfähigkeit ausländischer natürlicher Personen. Ausländische natürliche Personen sind in diesem Zusammenhang Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.
§ 14 Abs. 1 und 2 richtet sich an Personen, die weder EU- noch EWR-Staatsangehörigkeit besitzen.

Wurde in Staatsverträgen eine entsprechende Gleichstellung festgelegt, sind ausländische natürliche Personen Inländern gleichgestellt.

Gleichfalls sind ausländische Personen, Asylberechtigte und Staatenlose nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zur Ausübung einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt (VwGH 26.3.2012, 211/03/0174; VwGH 20.10.2004, 2004/04/0037). Dass es sich hierbei um die Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelt, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang. § 14 Abs. 1 setzt somit das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 8 NAG) zur Gewerbeausübung voraus. Weiter stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass auch Drittstaatenangehörige vor der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangen müssen.

Personen, denen Asyl gewährt wurde ("Asylanten"), sind Inländern gleichgestellt und dürfen daher grundsätzlich ein Gewerbe anmelden. Sie müssen daher bei der Gewerbeanmeldung die entsprechenden Ausweisdokumente vorlegen (z.B. Konventionspass oder Bescheid über die Anerkennung und den Aufenthaltstitel).

Personen, die einen ersten Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt haben, dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ein Gewerbeanmelder muss bei der Gewerbeanmeldung die von der Asylbehörde ausgestellte Aufenthaltsberechtigungskarte vorlegen (vgl. § 51 AsylG).

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsbürger und wurde mit der Türkei kein Staatsvertrag abgeschlossen, in dem festgelegt worden wäre, dass Staatsbürger der Türkei ein Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen.
Da über den zweiten Asylantrag des Beschwerdeführers durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abweisend entschieden worden ist und das

Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, ist der Beschwerdeführer auch nicht als asylberechtigt einzustufen.
Gegenständlich hat der Beschwerdeführer, nachdem der erste Antrag auf Asyl durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, 2017 neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31. Oktober 2019 abgewiesen wurde, wogegen der Beschwerdeführer Beschwerde eingelegt hat, welche beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Damit gehört der Beschwerdeführer auch nicht jener Personengruppe an, die einen Erstantrag gestellt haben und die nach Ablauf von drei Monaten ein Gewerbe ausüben dürfen.

Damit benötigt der Beschwerdeführer um ein Gewerbe ausüben zu dürfen einen Aufenthaltstitel, der ihn berechtigt ein Gewerbe auszuüben.

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde geltend, dass er über die sogenannte weiße Karte verfügt. Diese Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 ASylG dient dem Nachweis der Identität für Verfahren nach diesem Bundesgesetz und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet (vgl. § 51 Abs. 2 AsylG). Die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ist davon jedoch nicht erfasst, sondern wäre hierfür ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 NAG erforderlich, über den der Beschwerdeführer jedoch nicht verfügt.

Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer daher mangels entsprechenden Aufenthaltstitels nicht zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt, sodass die bescheidmäßige Feststellung durch die belangte Behörde, dass die Voraussetzungen für das angesuchte Gewerbe nicht vorliegen und dass die Ausübung des Gewerbes zu untersagen ist, zu Recht ergangen ist.
Damit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß